

Workshop: Ausgewählte praktische Fragen aus dem Gebiete der Rechtsetzung

Prof. Dr. Felix Uhlmann

15. Mai 2014



Einleitung

Workshop: Ausgewählte praktische Fragen aus dem Gebiete der Rechtsetzung

- I. Einleitung
- II. Gebührenrecht
- III. Publikationsrecht
- IV. Schulrecht

Gebührenrecht

**BGE 123 I 248 ff. zum Legalitätsprinzip im Abgaberecht:
Kantonales Gesetz vom 3. Oktober 1982 über das Verfahren in Verwaltungs- und
Verfassungssachen (VVG/GR) (nicht mehr in Kraft)**

Art. 36 Kostenpflicht

- ¹ Die Behörden können für ihre Amtshandlungen den Beteiligten Kosten auferlegen.
- ² Haben mehrere Beteiligte eine Amtshandlung gemeinsam verlangt oder veranlasst, haften sie für die Kosten solidarisch, soweit die Behörde nichts anderes entscheidet.
- ³ Die Kosten gliedern sich in:
 - a) die Staatsgebühr, welche für die Beanspruchung der Behörde erhoben wird;
 - b) die Auslagen der Kanzlei für mit Amtshandlungen verbundene Ausfertigungen und Mitteilungen;
 - c) die Barauslagen, die insbesondere Übersetzungskosten, Expertenonorare und andere durch das Verfahren verursachte Aufwendungen umfassen.

Art. 40 Bemessung

- ¹ Der Rahmen für die Staatsgebühr beträgt Fr. 10.-- bis Fr. 20'000.--.
Die Höhe der Gebühren für Ausfertigungen und Mitteilungen sowie den Ersatz der Barauslagen regelt die Regierung durch Verordnung.
- ² Innerhalb des Gebührenrahmens ist die Staatsgebühr nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Sache sowie nach dem Interesse und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen zu bemessen.

Legalitätsprinzip im Abgaberecht I

Erfordernis der gesetzlichen Grundlage

1. Erfordernis eines genügend bestimmten Rechtssatzes
2. Erfordernis der Gesetzesform
 - Kreis der Abgabepflichtigen (Subjekt)
 - Gegenstand der Abgabe (Objekt der Abgabe)
 - Höhe der Abgabe in den Grundzügen (Bemessungsgrundlage)

Geltendmachung

Das Legalitätsprinzip ist im Abgaberecht ein verfassungsmässiges Recht.

Legalitätsprinzip im Abgaberecht II

Relativierungen

1. Kanzleigebühren (= geringe Verwaltungsgebühren) hinsichtlich dem Erfordernis der Gesetzesform
2. Abgaben, bei welchen andere Verfassungsprinzipien (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip) die Funktion des Erfordernisses der Gesetzesform bezüglich Begrenzung der Höhe übernehmen können
3. Gewohnheitsrecht (Studiengebühren)?

Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip

Kostendeckungsprinzip

Das Kostendeckungsprinzip bedeutet, dass der **Gesamtertrag** der Gebühren die **gesamten Kosten** des betreffenden Verwaltungszweiges nicht oder nur geringfügig übersteigen darf.

Frage: Was ist der massgebende Verwaltungszweig?

Äquivalenzprinzip

Nach dem Äquivalenzprinzip muss die Höhe der Gebühr **im Einzelfall** in einem vernünftigen Verhältnis stehen zum Wert, den die staatliche Leistung für die Abgabepflichtigen hat.

Frage: Wie berechnet man den Nutzen- oder Kostenaufwand? Was ist das Verhältnis dieser beiden Berechnungen?

vom 24. April 2006 ¹⁾

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden

Gestützt auf das Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten ²⁾ und auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung ³⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 10. Januar 2006 ⁴⁾,

beschliesst:

Art. 20

Festsetzung der
Gebühren

¹ Die Bewilligungsgebühren betragen

- a) für Lotterien zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken 5 Prozent der Lotteriesumme;
- b) für Unterhaltungslotterien: je nach Umfang 25 bis 1 000 Franken;
- c) für den gewerbsmässigen Prämienloshandel: je nach Umfang 500 bis 5 000 Franken im Jahr;
- d) für gewerbsmässige Wetten: je nach Umfang 100 bis 1 000 Franken.

² Die Gebühren gehen in die Kasse der Bewilligungsinstanz.

Art. 21

Gebührenerlass

Die Gebühr kann ausnahmsweise von der Bewilligungsinstanz herabgesetzt oder erlassen werden, wenn besondere Gründe hiefür vorliegen.

vom 20. Oktober 2004

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 79 der Kantonsverfassung ¹⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 15. Juni 2004 ²⁾,

beschliesst:

IX. Kosten- und Schadenersatz

Art. 35

¹ Wer polizeiliche Massnahmen verursacht, kann zum Ersatz der Kosten Kostenersatz verpflichtet werden.

² Die Regierung setzt die Gebühren für die Amtshandlungen und Dienstleistungen der Kantonspolizei fest. Sie regelt die Voraussetzungen für den teilweisen oder ganzen Kostenerlass namentlich bei Veranstaltungen, die ideellen, kulturellen, touristischen oder sportlichen Zwecken dienen.

³ Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, einen angemessenen Ordnungs- und Sicherheitsdienst zu stellen.

Von der Regierung erlassen am 8. Dezember 2003

1. Allgemeine Kosten für alle Polizeieinsätze

1.1 ¹⁾ POLIZEIEINSÄTZE

- Polizeieinsatz bei Verkehrsunfällen auf der A13 Fr. 100.–
 - Polizeieinsatz bei Verkehrsunfällen übriges Strassennetz Fr. 90.–
 - Übrige Einsätze der Polizei Fr. 60.–
 - Verzeigungen SVG ²⁾ (grosser Rapport) Fr. 100.–
 - Verzeigungen SVG (kleiner Rapport) Fr. 60.–
 - Spezielle Einsätze der Polizei können mit Fr. 80.–
pro Mann und Stunde berechnet werden.
- IKAPOL- und ostpol.ch-Einsätze richten sich nach den Bestimmungen gemäss Vereinbarung.

Gebührentarif für Aufgaben im Bereich der Tiergesundheit

Gestützt auf Art. 45 der Kantonsverfassung ¹⁾,
von der Regierung erlassen am 3. September 2013

Gastwirtschaftsgesetz für den Kanton Graubünden (GWG)

Vom Volke angenommen am 7. Juni 1998 ¹⁾

Art. 10

Die Gemeinden können für die Erteilung von Bewilligungen sowie für Gebühren weitere im Zusammenhang mit dem Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung stehende Handlungen Gebühren erheben.

Von der Regierung erlassen am 18. Oktober 1982

Art. 1¹⁾

Die Standeskanzlei erhebt folgende Kanzleigebühren für Beglaubigungen: Beglaubigungen

1. von Zivilstandsdokumenten wie Geburts-
scheine, Ehescheine, Familienscheine,
Bürgerrechtsbestätigungen, Adoptionsur-
kunden Fr. 10.–
2. ...²⁾
3. von Urkunden wie
 - a) Handelsregisterauszüge Fr. 20.– bis 35.–
 - b) Bescheinigungen über Schulbesuche,
Zeugnisse, Rechnungen usw. Fr. 10.–
 - c) Internationale Führerscheine, Leichen-
pässe, Lebens- und Wohnsitzbescheini-
gungen, Einladungen an Ausländer Fr. 10.–
 - d) Patentunterlagen, Verträge, öffentliche
Stiftungsurkunden, Statuten, Vollmach-
ten, Scheidungsurteile, Testamente,
Erbschaftsurkunden Fr. 20.– bis 30.–
 - e) Besorgung der Ausschreibung von
verlorengegangenen Heimatscheinen
im Kantonsamtsblatt Fr. 10.–

Art. 2

Für die Herstellung von Photokopien stellt die Standeskanzlei eine Gebühr Photokopien
von Fr. 1. – pro Kopie in Rechnung.

Verordnung zum Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV)

215.010

Gestützt auf Art. 66 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch ¹⁾

von der Regierung erlassen am 11. Dezember 2012

1. VERFAHRENSKOSTEN

Art. 25

¹ Die Entscheidgebühr bemisst sich nach dem Aufwand, dem Interesse und den wirtschaftlichen Verhältnissen der kostenpflichtigen Person. Entscheidgebühr

² Die Entscheidgebühr in Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beträgt:

- a) bei Entscheiden der Kollegialbehörde Fr. 500.– bis 30 000.–
- b) bei Entscheiden, die in der Einzelzuständigkeit eines Behördenmitgliedes liegen Fr. 100.– bis 10 000.–

³ In Verfahren, die einen besonders grossen Aufwand verursachen, darf eine Entscheidgebühr bis 100 000 Franken erhoben werden.

Interkantonale Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht 219.160

vom 26. September 2005

Die Kantone Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden und Thurgau

vereinbaren:

Art. 17

b) Gebühren für
Amtshandlungen

¹ Vorsorgeeinrichtungen und klassische Stiftungen entrichten Gebühren für Amtshandlungen.

² Der Gebührentarif bezeichnet die Amtshandlungen sowie die Mindest- und Höchstansätze. Der Ansatz beträgt bei Vorsorgeeinrichtungen maximal die Hälfte, bei klassischen Stiftungen maximal ein Viertel der Quadratwurzel aus der Bilanzsumme inklusive Rückkaufswerte, mindestens aber Fr. 150.–.

³ Die Gebühr wird bemessen nach:

- a) der Bilanzsumme einschliesslich Rückkaufswerte;
- b) Zeit- und Arbeitsaufwand.

Publikationsrecht

Gesetz über die Gesetzessammlungen und das Amtsblatt (Publikationsgesetz, PuG)

180.100

Vom 19. Oktober 2011

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden ¹⁾,
gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung ²⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 28. Juni 2011 ³⁾,
beschliesst:

I. Amtliche Publikationsorgane

Art. 1

Die amtlichen Publikationsorgane des Kantons sind:

- a) die Amtliche Gesetzessammlung (AGS);
- b) die Systematische Gesetzessammlung (Bündner Rechtsbuch, BR);
- c) das Amtsblatt.

Amtliche
Publikations-
organe

II. Gesetzessammlungen

1. AMTLICHE GESETZESSAMMLUNG

Art. 2

¹ Die AGS ist eine chronologisch geführte Sammlung des kantonalen Inhalts Rechts, die im Amtsblatt erscheint. **Verhältnis zu Art. 13 Abs. 2 PuG?**

² Darin werden veröffentlicht:

- a) die Kantonsverfassung;
- b) die kantonalen Gesetze;
- c) die grossrätlichen Verordnungen;
- d) die regierungsrätlichen Verordnungen sowie übrige rechtsetzende Erlasse kantonalen Behörden und selbstständiger öffentlich-rechtlicher Anstalten;
- e) rechtsetzende allgemeinverbindliche interkantonale Vereinbarungen;
- f) rechtsetzende Erlasse interkantonalen Organe.

¹) GRP 2011/2012, 266

²) BR 110.100

³) Seite 575

Was ist Recht? Was ist rechtsetzend?

1.2.2012

1

Art. 3

Publikation durch Verweis

In begründeten Fällen kann die Publikation nur mit Titel sowie Fundstelle oder Bezugsquelle erfolgen.

Offener als Bundesrecht.

Voraussetzungen des Bezugs?

2. SYSTEMATISCHE GESETZESSAMMLUNG

Art. 4

Inhalt

¹ Das BR ist eine bereinigte und nach Sachgebieten geordnete Sammlung des in der AGS veröffentlichten Rechts.

² Es wird laufend nachgeführt.

3. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 5

Ordentliche Publikation

Die ordentliche Publikation der Erlasse und interkantonalen Vereinbarungen erfolgt in der AGS.

Was bedeutet "ordentliche" Publikation?

Normalfall? Einzig massgebende?

Einzig rechtsauslösende?

Art. 6

Ausserordentliche Publikation

¹ Bei besonderer Dringlichkeit, zur Sicherstellung der Wirkung oder im Fall ausserordentlicher Umstände kann eine Publikation im ausserordentlichen Verfahren erfolgen:

- a) über das Internet;
- b) durch Presse, Radio und Fernsehen;
- c) durch andere zweckmässige Mittel.

² Die ordentliche Publikation ist so bald als möglich nachzuholen.

Publikationsrecht

Publikation in
den Amtssprachen

Art. 7

Die Publikation erfolgt in den drei Amtssprachen Deutsch, Rätoromanisch und Italienisch. Die drei Fassungen sind in gleicher Weise verbindlich.

Rechtswirkungen
der Publikation

Art. 8 "Ordentlich" veröffentlicht? Elektronisch und schriftlich? Mit Fristen? Auch in BR?

Erlasse und Vereinbarungen verpflichten die einzelnen Personen nur, wenn sie nach diesem Gesetz veröffentlicht worden sind.

Massgebliche
Fassung

Art. 9

¹ Die in der Ausgabe der AGS veröffentlichte Fassung der Erlasse ist massgebend. Erscheint dort ein Text nur mit Titel sowie Fundstelle oder Bezugsquelle, so ist die Fassung massgebend, auf die verwiesen wird.

² Welche Fassung von interkantonalen Vereinbarungen und rechtsetzenden Erlassen interkantonomer Organe massgebend ist, richtet sich nach deren Bestimmungen.

Primat AGS

Art. 10

¹ Die AGS erscheint in gedruckter und elektronischer Form. Die Regierung kann den Verzicht auf die gedruckte Form beschliessen.

Erscheinungs-
formen

² Das BR erscheint in elektronischer Form.

Massgeblichkeit im
Widerspruchsfall?

Art. 11

Die Standeskanzlei berichtigt in der AGS sinnverändernde Fehler und Formulierungen, die nicht dem Beschluss des erlassenden Organs entsprechen.

Formelle
Berichtigungen

Nicht sinnverändernde Fehler in der AGS
resp. sinnverändernde Fehler im BR?

Art. 12

¹ Die Standeskanzlei berichtigt im BR nicht sinnverändernde Fehler formlos.

Formlose
Berichtigungen
und Anpassungen

² Sie passt Angaben wie Bezeichnungen von Verwaltungseinheiten, Verweise, Fundstellen sowie Abkürzungen im BR formlos an.

III. Amtsblatt

Art. 13

¹ Der Kanton gibt das Amtsblatt des Kantons Graubünden heraus.

Herausgabe
und Inhalt

² Dieses enthält die AGS sowie amtliche Veröffentlichungen insbesondere des Kantons und der Gemeinden sowie private Anzeigen.

³ Die Regierung bestimmt die Erscheinungsform.

⁴ Die Regierung kann Redaktion, Herstellung und Vertrieb auslagern.

Ausschreiben? Dezentraler
Verwaltungsträger?

IV. Schlussbestimmung

Art. 14

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum ¹⁾.

Referendum und
Inkrafttreten

² Es wird von der Regierung in Kraft gesetzt ²⁾.

Schulrecht - Sachlicher Geltungsbereich

Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)

GR

vom 21. März 2012

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden ¹⁾,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 89 Abs. 2 der Kantonsverfassung ²⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 5. Juli 2011 ³⁾,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt die Bildung und Erziehung in der Volksschule.

² Das Gesetz gilt für die öffentlichen Schulen und, soweit es keine Ausnahmen vorsieht, sinngemäss auch für die Institutionen der Sonderschulung sowie für den Privatunterricht und die Privatschulen, in denen die Schulpflicht erfüllt werden kann.

Gegenstand,
Geltungsbereich

§ 3* Schularten

¹ Die solothurnische Volksschule umfasst folgende Schularten:

- a) die Regelschule;
- b) die Sonderpädagogik.

§ 3^{bis}* Regelschule

¹ Die Regelschule umfasst:

- a)* den Kindergarten und die Primarschule;
- b)* die Sekundarschule;
- c)* die Spezielle Förderung.

§ 3^{ter}* Sonderpädagogik

¹ Die Sonderpädagogik umfasst:

- a) die Sonderschulen und Schulheime;
- b) die pädagogisch-therapeutischen Angebote.

1. Teil: Grundlagen

§ 1. ¹ Dieses Gesetz regelt die Bildung und Erziehung in der Volksschule.

Gegenstand,
Geltungsbereich

² Das Gesetz gilt für öffentliche Schulen und, soweit es dies ausdrücklich vorsieht, für die privaten Schulen, in denen die Schulpflicht erfüllt werden kann.

ZH

Schulrecht – Sachlicher Geltungsbereich

Fazit zum sachlichen Geltungsbereich:

«In sachlicher Hinsicht sind sich die Schulgesetze des Kantons Zürich und Graubünden ziemlich ähnlich, wobei das Schulgesetz des Kantons Graubünden mit der expliziten Erwähnung des Privatunterrichts bei einem direkten Vergleich vollständiger und deutlicher wirkt. Beim solothurnischen Volksschulgesetz besteht meines Erachtens Handlungsbedarf, ist doch die Normierung des Geltungsbereichs in diesem kantonalen Gesetz angezeigt, da nur aus dem Zweck selber noch nicht klar, ob Privatschulen und Privatunterricht ausgeschlossen sind. Folglich leidet nicht zuletzt die Verständlichkeit darunter.»

Schulrecht - Legaldefinitionen

VII. Die Erziehungsberechtigten

Art. 67

¹ Im Rahmen dieses Gesetzes gelten diejenigen Personen als erziehungsberechtigt, denen das Sorgerecht für das betreffende Kind zusteht.

GR

5. Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 77. In diesem Gesetz bedeuten:

Direktion: Die für das Bildungswesen zuständige Direktion des Regierungsrates.

Gemeinde: Die Schulgemeinde oder die politische Gemeinde, die mit der Schulgemeinde vereinigt ist.

Eltern: Eltern oder ein Elternteil, denen oder dem die elterliche Sorge zusteht, bzw. die Erziehungsberechtigten.

Schulen: Die von der Schulpflege bezeichneten Organisationseinheiten mit einer Schulleitung.

ZH

Das VSG SO verwendet die Begriffe Eltern und Inhaber der elterlichen Sorge synonym (wobei letzteren Begriff insb. im Bereich Disziplinarrecht), ohne die Begriffe zu definieren.

Schulrecht - Legaldefinitionen

Fazit zu den Legaldefinitionen :

«Die Volksschulerlasse des Kantons Zürich weisen insgesamt 17, die des Kantons Solothurn acht und die des Kantons Graubünden zehn Legaldefinitionen auf. [...] Mit dem neuen Volksschulgesetz hat im Kanton Graubünden eine eigentliche Kehrtwende stattgefunden: Während im aSchG GR keine Legaldefinitionen verwendet wurden, sind diese nun vermehrt eingesetzt worden.»

Schulrecht – Fiktionen und Vermutungen

§ 25 *Ende der Schulpflicht**

SO

¹ ...*

² In Fällen, in denen sich das Jahr des tatsächlichen Schuleintritts nicht ermitteln lässt oder ein Schüler erst im Verlaufe des schulpflichtigen Alters aus einem andern Land mit kürzerer Dauer der Schulpflicht in eine solothurnische Schule eintritt, endet in der Regel die Schulpflicht mit dem Schulschluss desjenigen Jahres, in dem der Schüler bis am 31. Juli das 15. Altersjahr vollendet.*

§ 5 *Sport- und Wanderlager**

¹ Sport- und Wanderlager gelten nicht als Ferien, sofern sie unter Leitung der Lehrerschaft stehen und nicht länger als 8 Schultage dauern.

Schulrecht – Fiktionen und Vermutungen

«Der einzige untersuchte Erlass, der Vermutungen und Fiktionen verwendet, ist die VSV SO.» (Bsp. für eine Vermutung: § 25; Bsp. für eine Fiktion: § 5)

Gründe für einen Verzicht auf Fiktionen und Vermutungen:

- Gleiche Funktion wie bei Fiktionen wird von Legaldefinitionen oder Verweisungen übernommen;
- Gesetzliche Vermutungen kommen v.a. im Privatrecht vor und bezwecken oft die Regelung von Beweisfragen. Zudem lässt sich das Schulrecht nur sehr schwer durch konditionale (Wenn-Dann-Schema) Normen steuern.

Schulrecht – Äussere Systematik

«Die äussere Ordnung beruht auf dem Bezug, welcher zwischen den Normen und einem bestimmten Lebensbereich besteht. [...] Unterschiede in den Schulgesetzen zeigten sich vorwiegend in der Differenzierung der Systematik. In dieser Hinsicht zeigte sich das Volksschulgesetz/SO den Erlassen der beiden anderen Kantonen gegenüber als unterlegen.

Ansonsten konnte das Bündner Schulgesetz in seiner revidierten Fassung durch seinen logischen Aufbau und die feingliedrige Systematik in besonderem Masse überzeugen.

Die Funktionsgerechtigkeit eines Erlasses erfordert, den Behörden die Rechtsanwendung möglichst zu erleichtern. [...] Am besten wurde dies im Bündner Schulgesetz umgesetzt.»

Schulrecht – Normativer Gehalt

GR

Art. 2

¹ Die Volksschule ist bestrebt, in Berücksichtigung der historisch gewachsenen sprachlich-kulturellen Eigenart der Gemeinschaft die Schülerinnen und Schüler zu einer Haltung zu erziehen, die sich an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen orientiert.

² Die Volksschule fördert die Urteilsfähigkeit, die schöpferischen Kräfte, das Wissen und die Leistungsbereitschaft der Kinder und Jugendlichen. Dabei unterstützt sie diese in ihrer Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten, beim Erwerb sozialer Kompetenzen sowie auf dem Weg zu verantwortungsvollem Verhalten gegenüber Mitmenschen und Umwelt.

³ Die Volksschule unterstützt und ergänzt die Erziehung in der Familie.

⁴ In der Volksschule erwerben und entwickeln alle Schülerinnen und Schüler grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen, welche es ihnen erlauben, lebenslang zu lernen und ihren Platz in der Gesellschaft und im Berufsleben zu finden.

Schulrecht – Normativer Gehalt

§ 1 *Ziele der Volksschule*

¹ Die solothurnische Volksschule unterstützt die Familie in der Erziehung der Kinder zu Menschen, die sich vor Gott und gegenüber dem Nächsten verantwortlich wissen und danach handeln. Sie entfaltet die seelischen, geistigen und körperlichen Kräfte in harmonischer Weise, erzieht zu selbständigem Denken und Arbeiten und vermittelt die grundlegenden Kenntnisse zur Bewährung im Leben.

² Die Volksschule respektiert die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Sie führt die Kinder von unterschiedlicher Herkunft zur Gemeinschaft, fördert die Erziehung zur Mitverantwortung in unserem demokratischen Staatswesen und weckt die Achtung vor der heimatlichen Eigenart.

SO

Schulrecht – Normativer Gehalt

ZH

§ 2. ¹ Die Volksschule erzieht zu einem Verhalten, das sich an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen orientiert. Dabei wahrt sie die Glaubens- und Gewissensfreiheit und nimmt auf Minderheiten Rücksicht. Sie fördert Mädchen und Knaben gleichermaßen.

² Die Volksschule ergänzt die Erziehung in der Familie. Schulbehörden, Lehrkräfte, Eltern und bei Bedarf die zuständigen Organe der Jugendhilfe arbeiten zusammen.

³ Die Volksschule erfüllt ihren Bildungsauftrag durch die Gestaltung des Unterrichts und des Zusammenlebens in der Schule.

⁴ Die Volksschule vermittelt grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten; sie führt zum Erkennen von Zusammenhängen. Sie fördert die Achtung vor Mitmenschen und Umwelt und strebt die ganzheitliche Entwicklung der Kinder zu selbstständigen und gemeinschaftsfähigen Menschen an. Die Schule ist bestrebt, die Freude am Lernen und an der Leistung zu wecken und zu erhalten. Sie fördert insbesondere Verantwortungswillen, Leistungsbereitschaft, Urteils- und Kritikvermögen sowie Dialogfähigkeit. Der Unterricht berücksichtigt die individuellen Begabungen und Neigungen der Kinder und schafft die Grundlage zu lebenslangem Lernen.

Schulrecht – Normativer Gehalt

«Auffällig ist, dass alle drei Volksschulgesetze zu Beginn des Erlasses die Bildungsziele festlegen. Diese sind sehr ähnlich formuliert. Der Schwerpunkt liegt auf einer Vermittlung von christlichen, demokratischen und humanistischen Werten, der Achtung von Mensch und Umwelt und der Gewährleistung einer Bildung, die Persönlichkeit und Fähigkeiten so heranbildet, dass die Schülerinnen und Schüler ausreichend auf das spätere Leben vorbereitet sind.»

Schluss

14. Tagung des Zentrum für Rechtsetzungslehre zum Thema
«Private Normen und staatliches Recht»

11. September 2014, 9.15 – ca. 17 Uhr, Universität Zürich

Anmeldung: Universität Zürich, Weiterbildung, Claudia Straub,
claudia.straub@wb.uzh.ch, 044 634 29 92

Weitere Informationen: zfr@rwi.uzh.ch oder <http://www.rwi.uzh.ch/oe/ZfR.html>